

Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall

Gebührenordnung
für die Benutzung der Burgenlandhalle der Gemeinde Braunsbach

vom 15. Juni 1984 i. d. F. d. l. Ä. v. 11.09.2002

Es wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebühren

1. Die Gemeinde Braunsbach erhebt für die Benutzung der Burgenlandhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 nicht enthalten. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

1. Für die Überlassung der Halle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. Die Gebühren gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Stunden; gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle. Für jede weiter volle Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr und der in § 8 aufgeführten Zuschläge erhoben.
3. Mit den Benutzungsgebühren abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume bei Sportveranstaltungen.
4. Die in § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 01.10. - 31.03. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
2. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 Auslagenersatz

1. Besondere Auslagen (z. B. Fernsprech- und Telegrammgebühren u. a. m.) werden neben den in § 3 genannten Gebühren erhoben.
2. Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslagen im Sinne von Absatz 1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht.
3. Der Gebührenschuldner hat für sämtliche Sachbeschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen.

§ 7 Programm-Vorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren

	Einheimische Vereine EURO	Auswärtige Vereine EURO	Privatanmietung durch Einheimische EURO
Burgenlandhalle - große Halle -			
Grundgebühr: öffentliche Veranstaltungen	112,--	233,--	211,--
Sportveranstaltungen/ Übungsbetrieb	26,--	43,--	
Heizungszuschlag: öffentliche Veranstaltungen	52,--	65,--	65,--
Übungsbetrieb	26,--	34,--	34,--
Betreuung und Aufsicht durch Hausmeister	34,--	39,--	65,--
Küchenbenutzung	26,--	52,--	43,--

	Einheimische Vereine EURO	Auswärtige Vereine EURO	Privatanmietung durch Einheimische EURO
Burgenlandhalle - kleine Halle -			
Grundgebühr: öffentliche Veranstaltungen	56,--	103,--	86,--
Sportveranstaltungen/ Übungsbetrieb	13,--	26,--	
Geräteraum für Barbetrieb:	34,--	69,--	52,--
Heizungszuschlag: öffentliche Veranstaltungen	26,--	34,--	34,--
Übungsbetrieb	13,--	17,--	17,--
Betreuung und Aufsicht durch Hausmeister	26,--	30,--	43,--
Küchenbenutzung	17,--	34,--	26,--
Bei kombinierter Nutzung der großen und der kleinen Halle erfolgt nur eine einmalige Berechnung für die Küchenbenutzung.			
Kellerbar	112,--	134,--	155,--

Die Gebühr für die Kellerbar sowie die Hausmeistergebühren sind von der Freiveranstaltungsregelung ausgenommen.

Benutzungsgebühren ab 01. Januar 2003

	Einheimische Vereine EURO	Auswärtige Vereine EURO	Privatanmietung durch Einheimische EURO
Burgenlandhalle - große Halle -			
Grundgebühr: öffentliche Veranstaltungen	124,--	257,--	233,--
Sportveranstaltungen/ Übungsbetrieb	29,--	48,--	
Heizungszuschlag: öffentliche Veranstaltungen	58,--	72,--	72,--
Übungsbetrieb	29,--	38,--	38,--
Betreuung und Aufsicht durch Hausmeister	38,--	43,--	72,--
Küchenbenutzung	29,--	58,--	48,--

	Einheimische Vereine EURO	Auswärtige Vereine EURO	Privatanmietung durch Einheimische EURO
Burgenlandhalle - kleine Halle -			
Grundgebühr: öffentliche Veranstaltungen	62,--	114,--	95,--
Sportveranstaltungen/ Übungsbetrieb	15,--	29,--	
Geräteraum für Barbetrieb:	38,--	76,--	58,--
Heizungszuschlag: öffentliche Veranstaltungen	29,--	38,--	38,--
Übungsbetrieb	15,--	19,--	19,--
Betreuung und Aufsicht durch Hausmeister	29,--	33,--	48,--
Küchenbenutzung	19,--	38,--	29,--
Bei kombinierter Nutzung der großen und der kleinen Halle erfolgt nur eine einmalige Berechnung für die Küchenbenutzung.			
Kellerbar	124,--	148,--	171,--

Die Gebühr für die Kellerbar sowie die Hausmeistergebühren sind von der Freiveranstaltungsregelung ausgenommen.

§ 9

Ermäßigung für Jugendliche

Bei der Benutzung der Halle durch Jugendliche kommen 50 % des Gebührensatzes zum Ansatz.

§ 10

Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind auch bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken zu entrichten.

§ 11

Pauschalierung

Die Gebühren nach § 10 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Gebührensätze nach § 8 im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Abweichend von § 3 Abs. 2 werden hierbei die Gebührensätze nur anteilmäßig entsprechend den angesetzten Übungsstunden (8 Stunden = voller Gebührensatz) berechnet. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen

abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung sollte nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, daß sie sich wesentlich ändert.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen zu Grunde liegen, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 13

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 1984 in Kraft
2. Soweit Gebühren bereits abgerechnet sind, wird eine Nacherhebung nicht vorgenommen.

Braunsbach, den 15. 06.1984

gez. Naas

Naas
Bürgermeister